

## Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den selbständigen Antrag der Abgeordneten Pfarrer Fink und Genossen in Sachen der Margarinebutter, Margarineeschmalz und Margarinekäsefabrikation.

### Hoher Landtag!

Der diesbezüglich am 3. Februar d. J. in der V. Sitzung eingebrachte Antrag lautet dahin, es wolle der hohe Landtag in Erwägung dessen, daß die Margarinebutter, -Schmalz und -Käsefabrikation und der vielfach fraudulöse Handel mit deren Kunstproducten die Landwirtschaft und die Consumenten schwer schädiget, — sich bei der hohen Regierung dahin verwenden, daß geeignete Vorkehrungen getroffen werden, damit die unirelle Concurrrenz und die dadurch verursachte Schädigung der Landwirtschaft beseitiget und möglichst verhindert werde.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat diesen Antrag in eingehende Erwägung gezogen, und ist der Überzeugung, daß die gesetzliche Regelung der Margarinefabrikation, der Margarineindustrie und des Handelsverkehrs mit solchen Kunstproducten nach folgernden Grundsätzen nothwendig sei. Vorerst erlaubt sich derselbe zur sachlichen Klarstellung eine Erklärung des Begriffes „Margarine“ und die Anführung der bezüglichlichen Gesetzesbestimmungen in verschiedenen Staaten.

### I. Was ist Margarine?

Aus Rohtalg d. h. aus den Fetten verschiedener Thiere wird durch Motorenbetrieb das Fett geschmolzen, und nach bestimmten Graden der Verdichtung desselben das flüssige Fett abgelassen. Dies bildet das Oleo-Margarin. Das Sediment im Bottiche wird unter hydraulischem Drucke geschieden; das Flüssige bildet wieder Oleo-Margarin von geringerer Qualität; der Presskuchen, bestehend aus Faserstoff, Glycerin u., gibt das Stearin.

Fettrohstoff und Oleomargarin werden an der Börse gehandelt und notieren gewöhnlich Ersterer per 100 Kl. fl. 25 — 28, Letzteres ca. 36 fl. per 100 Kl.

Dieses Oleomargarin ist eigentlich das billige Speisefett, welches zu fabricieren die Margarine-fabrikation ursprünglich bezweckte. Es wird aber seit Jahren als solches verhältnismäßig wenig in den Consum gebracht, dient vielmehr einer neuen Industrie nämlich der Margarinebutter-Schmalz und Margarinekäsefabrikation.

Margarinebutter wird fabriciert, indem Oleomargarin in Milch oder Rahm mit der Maschine gebuttert wird, damit es durch Aufnahme des Buttyrin (Buttersäure) schmeckt und aussieht wie Naturbutter.

Ferner wird Margarinebutter auch dadurch bereitet, dass Margarine einfach mit Naturbutter vermischt wird.

Margarineschmalz, auch Kunstschmalz genannt, welches im Lande Vorarlberg viel consumiert wird, ist je nach Qualität aus verschiedenen Fetten hergestellt, z. B. zu Margarineschmalz „Superior“ wird Oleomargarin mit Sesamöl und Farbe gemischt und kostet im Detailhandel per Kilogramm ca. 88 fr.

Zu Bereitung von Kunstschmalz geringerer Qualität werden verschiedene minderwertige Fette verwendet z. B. Pferde- und Hammelfett, amerikanisches verfälschtes Schweineschmalz und wohlfeile Ole zu hohen Procenten. (Erdguß-, Cocos- und Baumwollsamööl).

Dr. Wolny behauptet, dass das in Hamburg gehandelte Schmalz mit 90 Procent Öl verfälscht sei.

Herr von Blauenburg-Zommerhausen und Wilhelm Helm theilen mit, dass das amerikanische Schweineschmalz meist mit Baumwollsamööl verfälscht sei, und weil es im Sommer zu weich werde, von Händlern im Inlande zum zweitenmal verfälscht werde mit Talgpresslingen (Stearin), angeblich um es haltbarer zu machen.

Margarinefettkäse werden bereitet dadurch, dass man der durch Centrifugen entrahmten Magermilch Oleomargarin, besonders aber Öl, zu erforderlichen Procenten beimischt und dann die Käfung vornimmt.

Bei der Margarinefabrikation und -Industrie bildet das Färben eine Hauptsache, damit die Kunstproducte den Naturproducten möglichst ähnlich aussehen.

## II. Stand der Gesetzgebung bezüglich Margarine in verschiedenen Staaten.

Alle Culturstaaten Europas, auch Rußland und Staaten Nordamerikas, haben Gesetze zur Regelung der Fabrikation und des Verkehrs mit Margarine, z. B. Schweiz, Frankreich, Italien, Portugal, (Steuer pro Kilogramm 80 Reis), Dänemark, Schweden, Deutschland.

In Deutschland wurde schon mit Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 ein Margarinegesetz erlassen, in welches die Bestimmungen aufgenommen wurden, dass Geschäftsräume und Verkaufsstellen in welchen Margarine verkauft wird, in unverwischbarer Inschrift: „Verkauf von Margarine“ tragen müssen (§ 1) ebenso für die Umhüllungen der Margarine im Einzelwerk auf die Würfelform mit eingedrucktem Worte „Margarine“ vorgeschrieben wurde (§ 5). Die Vermischung mit Butter war nur bis zu 10% gestattet (§ 2). Der Begriff „Margarine“ festgestellt: „Margarine im Sinne des Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt“ (§ 1 alinea 2).

Im Jahre 1890 kam der deutsche Landwirtschaftsrath mit einem Berichte an den königl. preussischen Staatsminister v. Bötticher mit der Forderung der Verschärfung des Gesetzes zum Schutze des realen Butterhandels und des consumierenden Publicums.

Im Jahre 1894 giengen Abänderungsvorschläge zum Gesetze von 1887 vom Bunde deutscher Landwirte an den deutschen Reichstag, in welchen diese verlangten, dass auch Conditoreien, Gastwirthschaften, in denen Margarine benützt wird, durch Inschrift dies anzeigen müssen, ferner dass die Vermischung der Margarine mit Butter zum Zwecke des Handels verboten und die Verwendung von Milch oder eines Milchproductes zur Herstellung von Margarine, zur Nachahmung von Milcherzeugnissen untersagt, das Verbot des Färbens ausgesprochen, der Verkauf und die Aufbewahrung von Margarine in solchen Geschäftsräumen, wo gleichzeitig Naturbutter verkauft wird, verboten, Polizeicontrole über

Margarinefabrikation und über die zur Verwendung kommenden Rohstoffe und größere Strafen für Zuwiderhandeln verlangt wurden.

In Oesterreich haben wir kein Margarinegesetz, und ist daher die Margarinefabrikation und der Handelsverkehr zum schweren Schaden der Consumenten und der Landwirtschaft fast ganz frei; der betrügerische Handel nur durch Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zu ahnden.

Wir constatieren, dass auch in Oesterreich gesetzliche Bestimmungen und die Regelung der Margarinefabrikation und des Handelsverkehrs mit diesen Kunstproducten ein wahres, tiefempfundenes Bedürfnis sei zum Schutze der schwer geschädigten Landwirtschaft und des kaufenden Publicums.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss glaubt daher, es sollten auch bei uns im Wege staatlicher Gesetzgebung bezüglich Margarinefabrication, Margarine-Industrie und Handelsverkehr folgende Grundsätze zur Geltung kommen:

- a) Derselbe ist nicht gegen die Margarinefabrikation im allgemeinen, stimmt aber mit dem Bericht-erstatte im deutschen Reichstage (1887) Dr. Drechsler darin überein, dass es Aufgabe der Gesetzgebung sei: „Die Fabrikanten von Kunstbutter von einem Irrwege, den sie betreten haben und auf dem sie nie zu dem Ziele kommen, zu dem sie kommen sollen, abzulenken, sie hinführen auf den Weg, auf dem allein das Ziel ihrer Fabrikation, nämlich für die arbeitenden Classen der Bevölkerung, ein billiges Butterjurrogat zu schaffen, erreicht werden kann.“

Heute ist die Margarinefabrikation von ihrem ursprünglichen Ziele, für die ärmeren Bevölkerungsclassen ein wohlfeiles Speisefett zu schaffen, abgeirrt. Die Fabrikanten suchen vielmehr den ganzen Fettconsum der ganzen Bevölkerung an sich zu reißen, und die Naturbutter und neuestens auch die Naturkäse zu verdrängen. Vor fünf Jahren hat ein Margarinefabrikant von Wien in einer Zuschrift an die Regierung sich geäußert, man sollte die Milch als solche verspeisen, da die Margarinefabrikation die ganze Bevölkerung mit Speisefett versehen könne.

Die Margarinefabrication ist zur Massenproduction geworden. Leider ist in unserem Vaterlande das statistische Material über die Menge solcher Kunstproducte nicht bekannt, und wegen der Geheimthuerie der Fabrikanten privatim nicht zu erfahren, doch kann bemerkt werden, dass in Wien allein acht Fabrikanten theils Oleomargarin, theils Margarine-Butter und -Schmalz erzeugen. Was eine Fabrik zu leisten im Stande ist, zeigt das eigene Bekenntnis des Herrn Margarinefabrikanten Mohr von Altona. Er erzeugte in einem Jahre (1893) über 34.000,000 Pfund Margarine, und fabriciert in über 100 seiner großen Meiereien Margarinäse. Um eine solche Masse Naturbutter erzeugen zu können in einem Jahre, würde es 195.000 Kühe brauchen. (Allgäuer Anzeigblatt Nr. 139 vom 23. August 1894.)

- b) Wird es Zweck der Gesetzgebung sein müssen, dafür zu sorgen, dass die Kunstproducte nach ihrem wahren Werte gemessen, und jede Täuschung vermieden werde, dass den Mißbräuchen nach Möglichkeit gesteuert und die Nachtheile, welche mit jenem Gewerbszweige für das consumierende Publicum und die Landwirtschaft verbunden sind, beseitigt werden.

### **III. Gemäß den ausgesprochenen Grundsätzen verlangt der volkswirtschaftliche Ausschuss bei der oben bezeichneten Gesetzgebung die Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte.**

1. Es ist erforderlich, dass die zur Herstellung von Speisefetten zur Verwendung kommenden Rohstoffe amtlich controliert werden, ob dieselben hygienisch zulässig seien.

Es liest sich in Abhandlungen über Margarinefabrikation ganz nett, wenn es heißt, dass Margarine aus frischem Mierentalg der Ochsen hergestellt werde. Doch es ist bekannt, dass der frische Mierentalg bei der Massenproduction von Margarine nur einen



kleinen Theil des benötigten Rohstoffes ausmache. Graf von Holstein hat berechnet, daß zur jährlichen Massenproduction in Deutschland allein die Schlachtung von fast 28 Millionen Ochsen nothwendig wäre!

Die Fabrikanten kaufen die Fettrohstoffe einfach vom Weltmarkte. Es wird an der Börse gehandelt; dieselben kennen wohl meistens selbst nicht deren Provenienz. Mit Graufen erinnert man sich an das deutsche Reichspatent Nr. 19011, worin einem Herrn Guet ein Verfahren zur Gewinnung von Fett von Abdeckereien zur Kunstbutterfabrikation patentiert wurde.

Ferner ist bekannt, daß in solchen aus Amerika importierten Rohstoffen gesundheits-schädliche Parasiten gefunden wurden. In Großstädten werden von Margarinefabrikanten ungenießbare, schimmelige Butter und andere derartige Fetten zu kleinen Preisen angekauft, sogar Preßkuchen, das unverdauliche Stearin zur Magarine verwendet. Es werden zur Magarine-, Butter-, Schmalz- und Käsefabrikation oft gesundheits-schädliche minderwertige Öle aus überseeischen Ländern und zwar mitunter in hohem Prozentsatze verwendet, z. B. Erdnuß-, Cocos- und Baumwollsamensöl. Baumwollsamensöl in größeren Mengen genossen, sei entschieden gesundheits-schädlich. Aus den Mittheilungen des Herrn Herter-Burschen ist zu ersehen (Milchzeitung Nr. 49, Jahrgang 1893) daß in Japan Baumwollsamensöl als sicher wirkendes Mittel gebraucht werde zu Verbrechen, welche in Oesterreich nach § 144 des Strafgesetzes strafbar sind. Baumwollsamens-Kuchen sollen in größeren Mengen gefüttert, ein Vermerken der Kühe zur Folge haben. Im Sommer 1893 hat Departements-Thierarzt Tiede in Schleswig-Holstein mittelst Section an mehreren 9—12 Monate alten Kindern als directe Todesursache die Verfütterung von Baumwollsamensöl festgestellt, (Organ für thierärztl. Verein Schleswig-Holstein, Dezemberheft 1893.)

Die Gesetzgebung hat demnach aus sanitärer Rücksicht die Bevölkerung zu schützen gegen die Verwendung gesundheits-schädlicher, oft eckelerregender Fettrohstoffe.

Speisefett ist ein täglich nothwendiges Nahrungsmittel und ein besonderes Bedürfnis der arbeitenden Bevölkerung. Diese soll ihre Kräfte restaurieren und den guten Magen erhalten können. Sie darf nicht gefahrlaufen, Speisefette genießen zu müssen, die aus Rohstoffen erzeugt werden, welche nicht rein sind von gefährlichen Parasiten, aus Abdeckereien stammen oder mit Ölen gemischt sind, welche gesundheits-schädlich und moralisch nicht zu billigen sind. Es genügt daher nicht, daß ein Margarin-Fabrik-Betrieb bei der Gewerbebehörde angemeldet werde. Es hat der volkswirtschaftliche Ausschuss die Anschauung, die ständige behördliche Überwachung der Margarine-Fabrikation namentlich auch in Bezug auf die in Verwendung kommenden Rohstoffe sei dringend geboten.

2. Es soll gesetzlich vorgeforgt werden, für Erlassung des Verbotes der neu erstehenden Margarine-Käsefabrikation.

Schon vor zwei Jahren betrieb der deutsche Margarin-Fabrikant Mohr uebst seinen vielen Margarin-Meiereien in Deutschland auch 6 solcher in Galizien. In denselben werden beliebte Käseforten: Romatur, Tilsiter und Limburger-Käse imitiert. Diese alle segeln unter der Flagge von Naturproducten und schädigen offenbar das kaufende Publicum und die Alpenwirtschaft.

Minister von Hammerstein betonte im deutschen Reichstage (1896) „die landwirtschaftliche Verwaltung hätte gegen das Verbot von Margarinekäse nichts einzuwenden, da die deutsche Landwirtschaft durchaus gesunden Käse herstelle. „Dies findet gewiß unisonmehr auf unser Vaterland mit seinen herrlichen Alpenländern und seiner vielfach sehr intensiven Viehzucht und Molkerei Anwendung.“ Für die ärmere Classe der Bevölkerung ist vorgeforgt durch wohlfeilen Magerkäse, der von Kleinbauern besonders producirt wird.

3. Es sollte verboten werden, die Vermischung von Butter mit Margarin oder andern Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen, sowie der gewerbsmäßige Verkauf und das Feilhalten derartiger Mischungen.

Es möchte bestimmt werden, daß zur Herstellung von Margarine und überhaupt zur Nachahmung von Milcherzeugnissen Milch oder ein Product von Milch nicht verwendet werden darf.

Anfänglich war die Margarinefabrikation so wenig fortgeschritten, daß von den Fabrikanten behauptet wurde, daß Margarine ohne diesen Zusatz ein abstoßendes, eckelerregendes Aussehen haben würde. Inzwischen ist aber die Technik in der Bereitung der Margarine derartig fortgeschritten, daß die Margarine dieses Zusatzes von Butterfett entbehren kann und dennoch in der Lage ist, das herzustellen, was sie herstellen soll, ein genießbares, billiges Speisefett. — Aber gerade durch die Mischung mit Butter und Gestattung von Milch oder Rahm wird der Zweck eines Gesetzes vereitelt, da hiedurch die Margarine das Aussehen und Aroma der Naturbutter bekommt und es unmöglich macht ohne langwierige, chemische Untersuchung festzustellen, ob man es mit Naturbutter, Mischbutter oder reinen Margarine zu thun habe. Das hat sich der weniger reelle Theil der Butterhändler zu Nutzen gemacht.

4. Der volkswirtschaftliche Ausschufs wünscht die gesetzliche Bestimmung für Margarine dahin, daß jedes Speisefett, welches einen noch so geringen Theil Margarine enthält, als „Margarine“ bezeichnet werde.

Täuschende Titel, wie „I Qualität Kunstbutter“, „Süßrahm-Margarine“ „Semmeri-Margarine“ zc. sind nicht gestattet.

Italien und mehrere Staaten haben bereits solche gesetzliche Bestimmungen getroffen.

5. Der volkswirtschaftliche Ausschufs verlangt das Verbot des Färbens von Margarine, sowie der zur Fabrikation von Margarine zur Verwendung kommenden, pflanzlichen, mineralen und thierischen Fette, um der Margarine das äußere Ansehen von Naturproducten zu geben.

Bei dem in Punkt 4 erwähnten Fortschritte der Technik in der Margarinefabrikation kann das Färben entbehrt werden, weil die ungefärbte Margarine bei Auswahl des Rohstoffes ein gleichmäßiges, weißgelbes Aussehen hat.

Gerade diese Bestimmung wird die Margarinefabrikanten zwingen bei Auswahl des Rohmaterials vorichtiger zu verfahren und die verdorbenen Rohmaterialien von der Verwendung auszuschließen, da diese geeignet sind, der Margarine ein schlechteres, fleckiges Aussehen zu geben. Schon im sanitären Interesse der Bevölkerung ist dieses Verbot des Färbens nothwendig.

Die Farbe ist accedentell, ändert das Speisefett substantiell nicht; und doch legen die Fabrikanten auf das Färben der Margarine ein Hauptgewicht, ja ein Fabrikant behauptet in obgenannter Aufschrift, daß das Verbot des Färbens die Margarinefabrikation ruinieren würde. Diese Behauptung ist eine Täuschung. — Das Färben hat besonders den Zweck, den minderwertigen Speisefetten das Aussehen der Naturproducte zu geben, im Verkauf der durch die Farbe substantiell im Werte nicht erhöhten Margarine, einen höheren Preis zu erzielen; es ist geeignet, die Consumenten zu täuschen, zu übervortheilen und den Naturproducten der Landwirtschaft fraudulöse Concurrnz zu bereiten. — Mit demselben Gewichte, mit welchem die Margarine-Fabrikanten das Färben betonen, betonen wir das Verbot des Färbens in der Margarine-Fabrikation und Margarine-Industrie. In wohlverständener Erkenntnis dessen, was zum Schutze des Publicums und der Landwirtschaft erforderlich ist, haben andere Staaten das Verbot des Färbens gesetzlich festgestellt. Massachusetts (Nordamerika) verbietet jede Färbung des Oleomargarins. (Deutsche Wolk-Ztg. 1891 Nr. 17.)



Frankreich die Färbung der Margarine (dieselbe 1894, Nr. 2); England jede Färbung; Rußland ebenso (russ. Gesetz vom 8. April 1891.) Dänemark schreibt sogar für Margarine eine helle Farbe vor. In Deutschland wird dieses Verbot von den Abgeordneten ebenfalls verlangt.

6. Es ist erforderlich, daß die Geschäftsräume und sonstige Verkaufsstellen, in welchen Margarine gewerbmäßig verkauft oder feilgehalten wird, an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift tragen: „Verkauf von Margarine“ und daß der Verkauf und die Aufbewahrung von Margarine in solchen Gewerbebetrieben nicht stattfinden darf, wo gleichzeitig Naturbutter und Naturschmalz verkauft wird; auch sollen im Groß- und Einzelverkauf die Gefäße und Umhüllungen der Margarine das Wort „Margarine“ und den Namen des Fabrikanten tragen müssen.

Der Käufer soll wissen, daß er im bestimmten Locale nur Margarine bekommt, also ein Produkt, wofür er einen niedrigen Preis zu zahlen braucht. Diese Bestimmungen erleichtern auch die Controle beim Verkaufe und schützen den gewissenhaften Verkäufer gegen den unreellen, gewissenlosen Concurrenten.

Wie groß die Versuchung zum Betrage für die Butterhändler ist, wenn die Möglichkeit geboten, in demselben Locale Margarine und Naturbutter zu verkaufen, beweiset im erschreckenden Maße der Berliner sogenannte „Butterkrieg“.

Der Verband hinterpommerscher Molkereien ließ mit dem ersten September 1893 beginnend, allmählig 1900 Buttereinkäufe bei 1200 Butterhändler in Berlin machen. Das Resultat war, daß 419 derselben auf die Anklagebank geführt und verurtheilt wurden.

Es hat sich herausgestellt, daß der betrügerische Verkauf dort in großem Umfange herrsche.

Im Staate New-York hat die Polizei verordnet, daß in allen Localen, in denen Speisen oder mit Butter bereitete Backwaaren verkauft werden, durch Aufschlag deutlich bekannt zu machen ist, wenn die betreffenden Speisen mit Kunstbutter hergestellt sind; gegen die Nichtbefolgung sind sehr hohe Strafen festgesetzt. (Deutsche Molkerei-Ztg. 1893, Nr. 34.)

7. Nothwendig ist die Feststellung verhältnismäßig empfindlicher Strafen gegen fraudulöse Margarine-Fabrikanten und Händler. Eine Strafe von etlichen Gulden wäre geradezu unwirksam. Es sollen zu diesem Zwecke spezielle strafgesetzliche Bestimmungen erlassen werden.

Aus den obigen Ausführungen und Begründungen geht klar hervor, daß auch in unserer Vaterlande ein Margarinegesetz nothwendig ist, damit einerseits das kaufende Publicum, andererseits die schwer bedrückte Landwirtschaft des staatlichen Schutzes, den sie so sehr bedürfen, theilhaftig werden. Die Margarine-Industrie ist derartig angelegt, daß sie zur großen Übervortheilung des kaufenden Publikums, besonders aber der Minderbemittelten, führt. Wenn ein Arbeiter durch Margarine gefälschte Butter kauft, erhält er kein preiswertes Product; er muß für die in der Mischung befindliche Margarine mehr bezahlen, als wenn er sie rein bekäme und die Mischung selbst vornähme. Wird ihm reine Margarine für Butter gegeben, so muß er das Doppelte des Wertes zahlen. Und der Butterproceß in Berlin hat bewiesen, daß die angeklagten Butterhändler auf tausend Verkäufe in 48,88% Fällen reine Margarine für Butter verkauften! Auch die reine Margarine wird vertheuert durch den großen Absatz derselben zu Fälschungen.

Nicht minder bedarf die Landwirtschaft, die Producenten der Naturproducte, des staatlichen Schutzes, da durch die Massenproduction und Fälschungen der Preis der Butter unter die Productionskosten herabgedrückt wurde.

Herr Ingenieur Helm zu Berlin hat übersichtlich dargestellt, wie viel Menschen und Betriebscapital und Betriebsmittel dazu gehören, um täglich 200 Centner Margarine zu producieren und demgegenüber 200 Centner Naturbutter.

Es sind erforderlich zur Production von täglich 200 Centner:

**a. Die Production selbst:**

Margarine:		Butter:	
Unternehmer	1	1890 vereinigt zu 80 Genossenschaften.	
Geschäftspersonal	5	80 Vorsitzende des Vorstandes	} bausehb.
		80 Verwalter	
		2 Verband-Directoren	
		2 Revisoren	
		2 Molkerei-Lehranstalten	
		2 Instructoren.	
		27 Amtsrichter.	
		160 Mitglieder des Vorstandes	} vorliegendeb.
		240 Mitglieder des Aufsichtsrathes	
		15 Mitglieder des Verbandsausschusses außer den 80 Verwaltern	
Arbeiter	20	160 Arbeiter.	
Anlagecapital	1/4 Million	4 1/4 Millionen.	
Kessel	1 zu 40 qm	80 zu 12 qm.	
Dampfmaschine	1 zu 20 HP	80 zu 6 HP.	
Centrifugen	0	160	
Buttermaschinen	2	160	
Knetmaschinen	4	80	
Mauersteine	1 Million	20 Millionen.	
1 Träger	30000 kg	800000 kg.	
Röhrenbrunnen	1	80	

**b. Expedition:**

Bahnhof	1	27
Fuhrwerkunternehmer	1	80

**c. Steuern:**

Gewerbe- und Einkommensteuer von einem Unternehmer. | Grundsteuer, Einkommen- und indirecte Steuern von 1890 Unternehmern.

**d. Anfuhr des Rohmaterials.**

Waggonladung	1	1890 Wagen	} täglich.
		1890 Milchfutscher	
		1890 Pferde	
		14000 Milchkamen	

## e. Production des Rohstoffes.

Nebenproduction aus den Schlachthäusern, Fettabfälle aller Art, Nebenproducte der Bekleidungsindustrie, nämlich besonders Baumwollsamöl, auch andere Öle aus tropischen Gewächsen.	50000 Rühe mit
	300000 qm Stallraum.
	5000 Melkerinnen oder Melker.
	1890 Stallwärter.
	500000 Morgen Land nebst ihrer Bestellung sowie Futtereinfuhr.

Diese Berechnung beweiset die erschreckliche Concurrenz, welche dem Bauernstande durch die Margarine-Industrie erwächst.

Früher hatte unser Vorarlberg die begehrten Producte seiner Butter und Käse preiswürdig absetzen können in das Inland, nach Italien und Belgien. Unsere gute Alpbuttermilch wurde nach Belgien abgesetzt zur Versorgung der Schiffe, weil sie haltbar ist. Dieses Absatzgebiet hat eine englische Margarinefabrik an sich gerissen. Man thut schwer bei der unrecellen Concurrenz von Seite der Margarinefabrication und Margarine-Industrie die echten Producte der Butter und Käse abzusetzen, und ihr Preis bleibt tief unter den Productionskosten.

Es wird gewiß mit Recht die gefährliche Lage des Bauernstandes beklagt und die Frage, wie ihm aufzuhelfen, ist eine brennende geworden. Eine nicht zu unterschätzende Ursache der tristen Verhältnisse der Landwirte liegt auch in der fast schrankenlosen Concurrenz von Seite der Margarinefabrication und dem Handelsverkehr mit deren Kunstproducten.

Vorarlberg hat eine schöne milchreiche Viehtrage, zu deren Erhaltung und Verbesserung auf privatem und genossenschaftlichen Wege, auch durch Subvention von Seite des Landes und Staates Anstrengungen gemacht werden.

Wohin muß es aber mit der kostspieligen Viehzucht kommen, wenn die Molkerei so schwer geschädigt wird?!

Unser Bauernstand kann sich doch nicht herbeilassen zur Mastung der Kinder, um deren Fett billig an die Margarine-Fabrication abzugeben, da im Lande ein Ackerbau nicht betrieben wird und sohin das zur Mastung benötigte Futter fehlen würde.

Auf eine andere Gefahr noch muß der volkswirtschaftliche Ausschuss aufmerksam machen. Wenn nicht ein gutes Margarinegesetz zur Regelung der Margarinefabrication, und des Handelsverkehrs geschaffen wird, müssen die Molkereien auch zur Fälschung der Butter und Käse kommen, um auf die Dauer irgendwie der Concurrenz widerstehen zu können. Dies hätte aber den Ruin unserer preiswürdigen Naturprodukte zufolge und wäre ein großer Schaden am ehrlichen Charakter unserer Bevölkerung.

Es stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss die diesbezügl. Postulate nochmals in Folgendem zusammen. Er verlangt:

1. Die ständige behördliche strenge Überwachung der Margarinefabrication und namentlich auch in Bezug auf die in Verwendung kommenden Rohstoffe.
2. Das Verbot der neu erstehenden Margarine-Käsefabrication.
3. Das Verbot der Vermischung von Butter mit Margarine oder andern Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen, sowie des gewerbsmäßigen Verkaufes und des Feilhaltens derartiger Mischungen.

Ferner, daß zur Herstellung von Margarine und überhaupt zur Nachahmung von Milcherzeugnissen Milch oder ein Product von Milch nicht verwendet werden darf.

4. Die gesetzliche Bestimmung des Begriffes „Margarine“ dahin, daß jedes Speisefett, welches einen noch so geringen Theil Margarine enthält, als Margarine bezeichnet werde.



5. Das Verbot des Färbens von Margarine, sowie der zur Fabrikation von Margarine zur Verwendung kommenden Fette, um der Margarine das Ansehen von Naturprodukten zu geben.
  6. Dafs Geschäftsräume und sonstige Verkaufsstellen, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, an in die Augen fallender Stelle die deutliche Zinschrift: „Verkauf von Margarine“ tragen müssen und dafs der Verkauf und die Aufbewahrung von Margarine nicht in solchen Gewerbebetrieben stattfinden darf, wo gleichzeitig Naturbutter und Naturschmalz verkauft wird, auch sollen im Groß- und Einzelverkauf die Gefäße und Umhüllungen der Margarine das Wort „Margarine“ und den Namen des Fabrikanten tragen.
  7. Die Feststellung verhältnismäßig empfindlicher Strafen gegen fraudulöse Margarine-Fabrikanten und Händler und Schaffung diesbezüglicher strafgesetzlicher Bestimmungen.
- Auf Grund obiger Erörterungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschufs den

### **A n t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen :

„Die k. k. Regierung wird in Gemäßheit des § 19 B. L.-D. aufgefordert, zum Schutze der Landwirtschaft und des kaufenden Publikums dem Reichsrathe eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, womit im Sinne genannter Erörterungen gesetzliche Bestimmungen zur Regelung der Margarine-Fabrikation, Margarine-Industrie und des Handelsverkehrs mit diesen Kunstprodukten erlassen werden.“

**Bregenz**, den 12. Februar 1897.

**Martin Thurnher**

Obmannstellvertreter.

**Anton Jos.**

Berichterstatter.

